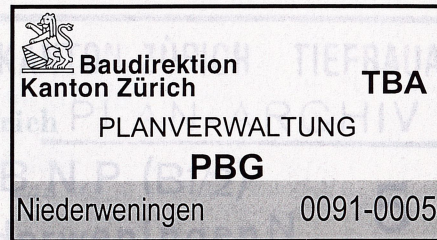


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 5. September 1963**



**3505. Quartierplan (Genehmigung).** Am 31. Dezember 1962 ersuchte der Gemeinderat Niederweningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. September 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Hüsliweg—Surbgasse. Dieser Beschluss wurde am 21. September 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 18. Oktober 1962 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch:

- die Surb und die Staatsstrasse 1. Klasse,
- die Gemeindegrenze,
- die Böschungskante des Steilhanges als eine im Gelände gekennzeichnete natürliche Abgrenzung und den Flurweg Kat.-Nr. 250,
- die Gemeindestrasse und den öffentlichen Flurweg.

Der Erschliessung des Quartierplanes dienen die Surbgasse, die Strasse Hüsliweg, die Strasse Oberer Hüsliweg und die Vogelackerstrasse.

Die mit 20, 16 und 15 m festgelegten Abstände der Baulinien können in Anbetracht des sehr steilen Geländes hingenommen werden. Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 7,72 % bei der Surbgasse, 9,3 % bei der Strasse Hüsliweg, 7,5 % bei der Strasse Oberer Hüsliweg, 14,1 % bei der Vogelackerstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Immerhin ist der Gemeinderat darauf aufmerksam zu machen, dass in dem zwischen der Surb und der Surbgasse liegenden Quartierplangebiet Bebauungsplanstudien des kantonalen Tiefbauamtes über die Führung der künftigen Hochleistungsstrasse in Gange sind, sodass — trotz genehmigtem Quartierplan — die betroffenen Grundstücke nicht ohne weiteres überbaut werden können (§ 129 des Baugesetzes). Der Gemeinderat ist daher einzuladen, allfällige Baugesuche im fraglichen Gebiet vor Erteilung einer Baubewilligung dem kantonalen Tiefbauamt zu unterbreiten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Niederweningen vom 13. September 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Hüsliweg—Surbgasse mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Niederweningen wird eingeladen, allfällige Baugesuche im Gebiet zwischen der Surb und der Surbgasse vor Erteilung einer Baubewilligung dem kantonalen Tiefbauamt zu unterbreiten.

III. Der Gemeinderat Niederweningen wird ersucht, Dispositiv I dieses Beschlusses öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Niederweningen, (unter Rücksendung je eines mit Genehmigungsvermerk ver-

sehen Planexemplares), den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. September 1963.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

H. Isler